



Portal 21 | Österreich

Eilverfahren

29.05.2019

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

Das österreichische Recht kennt zwei Arten der eilbedürftigen Forderungssicherung:

- die Sicherstellungsexekution (§§ 370 ff. der österreichischen [Exekutionsordnung](#) )
- die einstweilige Verfügung (§§ 378 ff. der österreichischen [Exekutionsordnung](#) )

Die Bewilligung einer Sicherstellungsexekution kommt nur in Betracht, wenn eine Geldforderung zu sichern ist. Außerdem muss der Gläubiger bereits einen Titel über die geltend gemachte Forderung erworben haben, der aber noch nicht rechtskräftig oder aus sonstigen Gründen noch nicht vollstreckbar ist. Der den Erlass der Sicherstellungsexekution begehrende Antragsteller muss grundsätzlich glaubhaft machen, dass ohne diese Maßnahme die spätere Zwangsvollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Zur Sicherung von ausstehenden Geldforderungen können sodann bestimmte **Handlungen der Zwangsvollstreckung (Exekution)** wie die Pfändung beweglichen Vermögens angeordnet werden. Zu beachten ist dabei, dass eine Sicherstellungsexekution nur bei bestehenden Zahlungstiteln möglich ist.

Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Sicherstellungsexekution nicht gegeben oder sollen andere Ansprüche als Geldforderungen (zum Beispiel Herausgabe- oder Leistungsansprüche) gesichert werden, kann vom Gericht eine **einstweilige Verfügung** erlassen werden.

Zur **Sicherung von Geldforderungen** kommen als einstweilige Verfügungen vor allem die Verwahrung / Verwaltung von Gegenständen einschließlich der Hinterlegung von Geld, Veräußerungsverbote und Verpfändungsverbote in Betracht. Hierzu muss allerdings wahrscheinlich sein, dass der Prozessgegner die spätere Eintreibung der Geldforderung vereiteln oder wesentlich erschweren würde.

Sollen **andere Ansprüche als Geldforderungen** gesichert werden, sind einstweilige Verfügungen insbesondere in Form von Hinterlegungsanordnungen oder der Gewährung besonderer Zurückbehaltungsrechte möglich, je nach dem, ob der Schuldner oder der Gläubiger die Sache im Gewahrsam hat. Auch etwa ein Verbot an den Beklagten, bestimmte Handlungen oder Veräußerungen vorzunehmen, ist möglich. Dafür muss jedoch ebenfalls die Verfolgung des Anspruchs ansonsten vereitelt werden oder wesentlich erschwert sein, was auf Verlangen des Gerichts vom Kläger glaubhaft zu machen ist.

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

Mehr zu:

Österreich
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.